

## RICHTLINIEN

für das

### HAUS FÜR KINDER

Willy-Messerschmitt-Str.1a, 82024 Taufkirchen  
„Die Sternschnuppen2“



in Kooperation von

AIRBUS DEFENCE AND SPACE GMBH  
der Gemeinde Taufkirchen  
und der Landeshauptstadt München

und als TRÄGER die



## Präambel

*"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs. 1 KJHG in Verbindung mit '§§ 22, 24, 25, 26 KJHG)*

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Erziehung und Umwelt Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt** sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Die Arbeiterwohlfahrt versteht Kindertageseinrichtungen als eigene Bildungsinstitutionen. Wir stellen in unseren Kindertageseinrichtungen ein zukunftsfähiges und zukunftsweisendes Angebot an Bildung, Betreuung und Erziehung bereit, welches sich am Bedarf von Kindern, ihren Familien und deren sozialem und kulturellem Umfeld orientiert und das Ziel hat, dass Kinder die Fähigkeiten erwerben, die für eine erfolgreiche Zukunft erforderlich sind. Gleichzeitig wird das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung und das „Kind-sein-Können“ anerkannt.

Die Rahmenkonzeption der **AWO** Kindertageseinrichtungen und die Einrichtungskonzeption beschreiben die konkrete Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

## § 1 – Kindertageseinrichtung (KiTa)

1. Die Kindertageseinrichtung ist ein Haus für Kinder und es werden Kinder aus verschiedenen Altersgruppen betreut.
  - 60 Kinderkrippenplätze für Kinder im Alter von zwei Monaten bis zum Übergang in den Kindergarten
  - 25 Kindergartenplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Übergang in die Schule.
2. Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01. Sept. eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

## § 2 – Grundsätze für die Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne des § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
2. Die Betriebskindertageseinrichtung der Airbus Defence and Space GmbH (AIRBUS) stellt nach einem geöffneten Konzept Betreuungsplätze für Mitarbeiterkinder, Kinder von Eltern die in weiteren am Standort ansässiger Unternehmen, Universitäten, Joint Ventures beschäftigt sind sowie externer Anmelder zur Verfügung.
3. Aufgrund der finanziellen Förderung des Bauvorhabens durch die Gemeinde Taufkirchen und die Landeshauptstadt München im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I ist grundsätzlich ein bevorzugtes Platzkontingent für Kinder deren Eltern ihren regelmäßigen gewöhnlichen Wohnsitz dort haben, zu berücksichtigen. Das bedeutet, die Gemeinde **Taufkirchen** hat Anspruch auf die Belegung von **12 Krippenplätzen**. Die Landeshauptstadt **München** hat Anspruch auf die Belegung von **30 Krippen- und 12 Kindergartenplätzen**. Dieser Sachverhalt ist grundsätzlich auch bei den Vergabekriterien (§3 Vergabe) zu berücksichtigen, die Grundlage für die Platzvergabe sind. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
4. Über die verbindliche Zusage entscheidet eine Airbus-KiTa-Kommission, die regelmäßig im Februar eines lfd. Kalenderjahres für die Vergabe zum Beginn des nächsten Kita-Jahres im September tagt.
5. Sind im Verhältnis der Anzahl von Anmeldungen zu Platzverfügbarkeit nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird eine Warteliste geführt und die anmeldenden Eltern darüber informiert.

6. Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, jedoch in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### § 3 – Vergabe

#### Vergabekriterien

für die Vergabe der Betreuungsplätze (Krippe und Kindergarten):

1. Anmeldungen von Kindern Alleinerziehender, die berufstätig sind (bzw. wieder anfangen).
2. Anmeldungen von Kindern, bei denen ein Personensorgeberechtigter berufstätig ist (bzw. wieder anfängt), und die im Interesse einer sozialen Integration (z.B. Kinder mit besonderem Förderbedarf) der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen, oder von Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
3. Anmeldungen von Kindern, deren beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind (bzw. wieder anfangen und nicht die Elternzeit zu Hause verbringen) und ein Geschwisterkind schon in der KiTa angemeldet ist.
4. Anmeldungen von Kindern, bei denen ein Personensorgeberechtigter berufstätig ist (bzw. wieder anfängt) und ein Geschwisterkind in der KiTa angemeldet ist.
5. Anmeldungen von Kindern, deren beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind (bzw. wieder anfangen).
6. Anmeldungen von Kindern, bei denen ein Personensorgeberechtigter berufstätig ist (bzw. wieder anfängt und der Partner die Elternzeit nicht zu Hause verbringt).
7. Anmeldungen von Kindern, die bereits in der betrieblichen Kinderkrippe betreut werden und in den Kindergarten wechseln, sind für freiwerdende Plätze priorisiert zu behandeln. Geschwisterkinder sind dabei zu bevorzugen.

Liegen in Hinblick auf die Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen mehrere Anmeldungen mit vergleichbaren Kriterien vor, kommen soziale oder Härtefallregeln zum Einsatz. Bei zwei oder mehreren Anmeldungen mit vergleichbaren Vergabekriterien entscheidet das Los. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Freie Plätze können unter Einhaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung anderweitig vergeben werden.

Bei Bedarf werden die Kriterien von den Parteien gemeinsam überprüft und einstimmig angepasst.

## § 4 – Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldungen erfolgen laufend für das kommende KiTa-Jahr. Jedes Kind muss von den Personensorgeberechtigten spätestens aber bis zum 31.12. bei der Einrichtungsleitung schriftlich angemeldet werden.

Zur Nutzung ihrer 12 zu beanspruchenden Krippenplätze leitet die Gemeinde Taufkirchen die entsprechende Anzahl von Anmeldungen ebenfalls bis 31.12. der Einrichtungsleitung zu.

Nach dem Einschreibetermin eingehende Anmeldungen können - sofern nicht ausreichend freie Plätze vorhanden sind - für das einschlägige KiTa-Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Für die Anmeldung sind Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten erforderlich. Alle Angaben werden vertraulich und nach dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.
3. Eintrittsdatum für die KiTa ist regelmäßig der 1. eines Kalendermonats. In Ausnahmefällen ist auch ein Eintritt während eines laufenden Monats möglich. In diesem Fall muss für den laufenden Eintrittsmonat die volle Monatsgebühr entrichtet werden.
4. Die Personensorgeberechtigten werden zeitnah nach erfolgter Vergabe über die Aufnahme schriftlich informiert.
5. Krippenkinder werden nicht automatisch auf einen Kindergartenplatz übernommen. Es ist eine neue Vormerkung nötig. Die Übernahme richtet sich dann nach der Anzahl der freien Plätze.
6. Wird das Kind zum vereinbarten Termin nicht in die KiTa gebracht und liegt zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Entschuldigung vor, wird der Platz anderweitig vergeben.
7. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste für eventuell freierwerdende Plätze eingetragen. Das Nachrücken erfolgt entsprechend der Vergabekriterien.

Die Vormerkliste gilt nur für das kommende KiTa-Jahr. Für das darauffolgende KiTa-Jahr muss erneut eine Anmeldung erfolgen.

8. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich unbefristet, d.h. ein einmal zugewiesener Platz bleibt dem Kind für die komplette vorgesehene Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten erhalten (Ausnahme s. § 5).

## § 5 – Ausscheiden

1. Ein Kind scheidet durch Kündigung, durch Ausschluss gemäß den gültigen Richtlinien des Betreuungsvertrags, durch Erreichen der Altersgrenze oder bei unentschuldigter Abwesenheit an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen aus.

Abwesenheiten über 30 aufeinander folgender Besuchstage, können im Einzelfall genehmigt werden und führen nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Einrichtungsleitung beantragt wurden.

2. Eine Kündigung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich durch die Personensorgeberechtigten möglich. Die Kündigung muss spätestens sechs Wochen vor Monatsende der Einrichtungsleitung schriftlich zugegangen sein.
3. Die Einrichtungsleitung behält sich das Recht vor auch ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist im Betreuungsvertrag festgelegt.
4. Eine Kündigung mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats Juli ist beidseitig ausgeschlossen.
5. Im Falle eines Wegzuges aus der Gemeinde Taufkirchen – muss dies der Kita-Leitung angezeigt werden, um den Fortbestand des Betreuungsvertrages zu klären.  
Im Falle eines Wegzuges aus der LH München – muss dies der Kita-Leitung angezeigt werden, um den Fortbestand des Betreuungsvertrages zu klären.
6. Ein Kind scheidet automatisch zum 31. August vor dem Schuleintritt aus dem Kindergarten aus, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf.
7. Ein Kind scheidet automatisch am 31.08., der auf den dritten Geburtstag folgt, aus der Kinderkrippe aus. Liegt der dritte Geburtstag im September, muss das Kind die Kinderkrippe bis Ende September verlassen. Liegt der dritte Geburtstag im Oktober oder später, kann das Kind noch bis zum Ende des auf den dritten Geburtstag folgenden August in der Kinderkrippe bleiben.
8. Ausschluss:  
Ein Kind kann vom weiteren Besuch der KiTa vorübergehend oder dauerhaft insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
  - a, das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt.
  - b, das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.

- c, das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden.
- d, wenn der Hauptwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in Taufkirchen bzw. in München liegt.
- e, nachträglich geforderte Unterlagen nach § 3.2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.
- f, das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.
- g, die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- h, das Kind vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden muss, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.

Der Ausschluss ist vorher sowohl mündlich als auch schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt. Der vorübergehende Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen. Die Kündigung erfolgt nach den Bestimmungen des Betreuungsvertrages.

## **§ 6 – Gebührenschuldner**

Schuldner der Besuchsgebühr und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung sind der jeweils geltende Gebührensatz je nach Besuchsart und das Essensgeld gemäß der ausgehängten Gebührenordnung zu bezahlen.

Die Gebührenordnung kann jährlich, je nach Haushaltslage, in Absprache zwischen AWO München-Stadt und AIRBUS geändert werden.

## **§ 7 – Entstehung der Gebühren - Abbestellung des Essens**

1. Die erste Monatsgebühr wird sofort nach Vertragsabschluss fällig, der erste tatsächliche Besuchsmonat ist im Gegenzug gebührenfrei. Wird der Platz vor Antritt gekündigt, wird diese Monatsgebühr einbehalten.
2. Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 15 %.
3. Das Essensgeld entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zum Essen und im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung aufgrund eines Ausschlusses des Kindes durch Entscheidung der AWO München-Stadt erfolgt ist.
4. Abbestellungen des Essens können nur wochenweise vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie der KiTa bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 9.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss das Essensgeld für die gesamte Woche bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

## **§ 8 – Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Besuchsgebühr entsprechend der jeweils aktuellen Gebührenordnung wird jeweils am 01. eines Besuchsmonats und das Essensgeld jeweils im Nachhinein und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der AWO ein Separatschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

## **§ 9 – Öffnungszeiten / Buchungen**

1. Die KiTa ist täglich von Montag bis Freitag von jeweils 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, in Abhängigkeit von den Buchungszeiten.

Die Kindertageseinrichtung bietet Plätze mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit von mehr als 3 bis 10 Stunden pro Tag an. Mindestbuchungszeit sind mehr als 15 bis 20 Stunden pro Woche, wobei die tägliche Betreuungszeit mindestens 3 Stunden betragen muss.

2. Die pädagogische Kernzeit kann auf maximal drei Stunden täglich festgelegt werden. Bei der Festlegung der Betreuungszeit sind die Bring- und Abholzeiten gesondert zu berücksichtigen. Die Zeiten der pädagogischen Kernzeit werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung veröffentlicht.



3. Die Buchungszeit wird in der Regel für 5 Tage festgelegt. Bei einer Buchungszeit von nur 4 Tagen muss die wöchentliche Mindestbuchungszeit von mehr als 15 bis 20 Stunden eingehalten werden. Ein regelmäßiger Besuch von Kindern an weniger als 4 Tagen in der Woche ist nicht möglich.
4. An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember hat die Einrichtung geschlossen.

Darüber hinaus wird die KiTa an bis zu 20 Tagen pro KiTa-Jahr geschlossen sein. Die genaue Anzahl und die Lage der Schließungstage wird spätestens im Juni für das folgende KiTa-Jahr zwischen Einrichtungsleitung, Elternbeirat und KiTa-Kommission vereinbart. Die Einrichtungsleitung informiert im Anschluss die Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form. Die Schließzeiten werden zu Beginn jeden KiTa-Jahres mit dem Elternbeirat abgestimmt und den Personensorgeberechtigten frühestmöglich schriftlich bekannt gegeben.

5. Die Kindertageseinrichtung kann vorübergehend aus betrieblichen oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden.

In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

6. Der Übertrag von nicht in Anspruch genommenen Buchungsstunden auf den nächsten Tag, die nächste Woche oder den nächsten Monat ist in der Regel nicht möglich.
7. Die möglichen Buchungszeiten werden nur bei ausreichendem Bedarf angeboten.
  - a. Grundlage der Buchungszeit ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung; d.h. das Kind verbringt diese Zeit in der Regel auch tatsächlich in der Einrichtung.

- b. Nicht zulässig sind Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an und/oder regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden.
- 8. Die Buchungszeit kann von den Personensorgeberechtigten einmal pro Jahr ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende geändert werden. Eine Erhöhung der Buchungszeit steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtung. Es muss eine neue Buchungsvereinbarung ausgefüllt werden.
- 9. Unberührt bleiben im Einzelfall mit der Einrichtungsleitung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der KiTa.

### **§ 10 – Besuchsregelung**

- 1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die KiTa regelmäßig besucht. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind einzuhalten. Kann das Kind die KiTa nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.
- 2. Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause behalten werden. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 in Verbindung mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000, in Kraft getreten am 1.1.2001, leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 33 des IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.

In allen diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

- 3. Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

### **§ 11 – Mitarbeit der Eltern**

- 1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der KiTa hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter\*innen zu vereinbaren. Elternabende finden mindestens 2 x pro KiTa-Jahr statt.

2. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn jedes KiTa-Jahres einen Elternbeirat, der die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und der Einrichtung fördern soll.

Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass den Personensorgeberechtigten die notwendigen Informationen zur Elternbeiratswahl zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Einrichtungsleitung sowie ein Vertreter von AIRBUS sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Auch ein Vertreter des Betriebsrates (AIRBUS) wird über die Einladung des Elternbeirates informiert.
4. Der Elternbeirat tagt in der Regel öffentlich.
5. Der Elternbeirat wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Betrieb der Kindertageseinrichtung haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers, AWO München-Stadt.

## **§ 12 – Unfallversicherungsschutz**

Für Kinder besteht während des Besuches von Tageseinrichtungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII.

## **§ 13 – Aufsichtspflicht**

Bei Veranstaltungen der KiTa sind die Personensorgeberechtigten für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine anderslautende Mitteilung macht.

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der KiTa die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. (s. Handbuch, Sozialdatenschutz). Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn der/die Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg zum oder von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies der Einrichtungsleitung rechtzeitig schriftlich zu melden.

## § 14 – Inkrafttreten

Die Richtlinien für das Haus für Kinder Willy-Messerschmitt-Str. „Die Sternschnuppen2“ tritt zum 01.05.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

München, im Mai 2021

  
München gemeinnützige  
Bildungs-, Erziehungs-  
und Betreuungs-GmbH  
Gravelottestraße 8 · 81667 München  
Tel. 089 / 458 32-112 · Fax 089 / 458 32-200  
kita@awo-muenchen.de

Julia Sterzer

Geschäftsführer

AWO München gemeinnützige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH

  
München gemeinnützige  
Bildungs-, Erziehungs-  
und Betreuungs-GmbH  
Gravelottestraße 8 · 81667 München  
Tel. 089 / 458 32-112 · Fax 089 / 458 32-200  
kita@awo-muenchen.de

Hans Kopp